



Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei
Postfach 20 19 51, 80019 München

Amtsgericht München
Gerichtsvollzieher-Verteilerstelle

Kassen- und Steueramt

Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München
Telefon: 089 233-24419
Telefax: 089 233-26092
E-Mail: kf31.kasta.ska@muenchen.de
Zimmer: 123
Sachbearbeitung:
Frau Hein
Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KF 3103

Datum
13.07.2009

**Verfahren zur Abgabe
der eidesstattlichen Versicherung**

Zwangsvollstreckungssache

Landeshauptstadt München
vertreten durch Kassen- und Steueramt

Gläubigerin

Kassenkonto-Nr.: 5.7801.2109.2446

Bei Zahlungen und Zuschriften bitte immer angeben

gegen

Die Ameise e.V.
vertr.durch den Vereinsvorstand
Herrn Franz Xaver Endter
Berg-am-Laim-Str. 70
81673 München

Schuldner

Gegen den v.g. Schuldner bestehen öffentlich-rechtliche Forderungen von 23.152,30 EUR zuzüglich weiterer Nebenkosten.

Unter Vorlage des beiliegenden vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses der Landeshauptstadt München beantragen wir, wegen der in der Anlage (Rückstandsaufstellung) aufgeführten Ansprüche sowie der Kosten dieses Verfahrens die Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 899 ff. ZPO sowie die Übersendung des Terminprotokolls und des Vermögensverzeichnisses.

Sollte der Schuldner in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verzogen oder das o.g. Gericht

Bankverbindungen:

Stadtparkasse München

Postbank München

HypoVereinsbank München

Kto. Nr. 203 000 BLZ 701 500 00

Kto. Nr. 919 803 BLZ 700 100 80

Kto. Nr. 81 300 BLZ 700 202 70

Auslandsüberweisungen:

IBAN: DE86 70150000 0000 203000 BIC: SSKMDEMM

IBAN: DE78 70010080 0000 919803 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE34 70020270 0000 081300 BIC: HYVEDEMMXXX

Haltestelle Karlsplatz (Stachus)

S-Bahn Linien: S1-S8

U-Bahn Linien: U4, U5

Straßenbahn Linien: 16, 17, 18, 27

aus anderen Gründen unzuständig sein, wird um formlose Abgabe dieses Antrags an das zuständige Gericht und um entsprechende Mitteilung gebeten.

Der Schuldner ist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet,

- weil die am versuchte Pfändung ergebnislos verlief;
Nachweis: Pfandabstandsprotokoll des vom .
- weil durch eine Pfändung voraussichtlich keine vollständige Befriedigung des Gläubigeranspruchs erreicht werden kann;

Glaubhaftmachung:
 - Beiliegende Unpfändbarkeitsbescheinigung vom;
 - Beiliegender Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, aus dem sich ergibt, dass bereits Haftbefehle gegen den Schuldner ergangen sind;
 - Schreiben des Vereinsvorstands, Herrn Kranawetvogel, vom 15.05.2009.
- weil er dem den Zutritt zu seiner Wohnung verweigert hat;
Nachweis: Protokoll des vom.
- weil er trotz Ankündigung eines Pfändungsversuches wiederholt nicht angetroffen werden konnte, ohne dass die Abwesenheit hinreichend entschuldigt wurde;
Nachweis: Protokoll des.
- Es wird gebeten, dem Schuldner in Ergänzung des amtlichen Vordrucks folgende Fragen zur Beantwortung vorzulegen:
- Wir beantragen Kostenfreiheit gemäß § 2 Abs. 2 GVKostG in Verb. m. § 64 SGB X.
- Sollte der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben haben, wird der Antrag auf Terminbestimmung zurückgenommen und statt dessen um die Übersendung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses durch das zuständige Vollstreckungsgericht gebeten.
- Einer sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung i. S. des § 900 Abs. 2 ZPO wird nicht widersprochen.
- Ein Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes möchte an dem EV-Termin teilnehmen.
- Mit einer Einziehung von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher i. S. des § 900 Abs. 3 ZPO besteht Einverständnis.

Sollte der Schuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung widersprechen, wird beantragt, einen derartigen Widerspruch zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst erhebt. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch sind nach Art. 21 Satz 2 VwZVG nur zulässig, soweit die geltend gemachten Gründe erst nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts entstanden sind und mit förmlichen Rechtsbehelfen nicht mehr geltend gemacht werden können. Zahlungen des Schuldners sind bis zum Antragsdatum nicht bzw. nur unzurei-

chend eingegangen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird eine Anordnung dahingehend angeregt, dass eine neue Terminbestimmung bereits vor der Rechtskraft des den Widerspruch abweisenden Beschlusses erfolgt.

Für den Fall, dass der Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung grundlos verweigert oder den anberaumten Termin ohne hinreichende Entschuldigung nicht wahrnimmt, wird der Erlass eines

Haftbefehls

beantragt und um dessen Vollzug gebeten.

- Soweit erforderlich, soll im Rahmen der Verhaftung auch eine zwangsweise Wohnungsöffnung durchgeführt werden. Der hierfür erforderliche Kostenvorschuss wird auf Anforderung überwiesen.
- Mit einer zwangsweisen Wohnungsöffnung im Rahmen der Verhaftung besteht kein Einverständnis.
- Soweit erforderlich, soll die Verhaftung gemäß § 758 a Abs. 4 ZPO auch zur Nachtzeit bzw. an Wochenenden durchgeführt werden. Mit den hierfür anfallenden erhöhten Kosten gemäß § 11 GvKostG besteht Einverständnis.
- Mit einer Verhaftung gemäß § 758 a Abs. 4 ZPO zur Nachtzeit bzw. an Wochenenden besteht kein Einverständnis.

Die anfallenden Kosten bitten wir mittels Kostenrechnung unter Angabe unsere **Kassenkontonr.** und unseres Zeichens anzufordern. Postnachnahmen werden aus Kostengründen nicht eingelöst (Nr. 7 Abs. 3 GV-KostGr.).

- Bei dem geltend gemachten Rückstand handelt es sich um einen Rückforderungsanspruch nach dem BSHG. **Wir beantragen daher Gebührenfreiheit nach § 2 Abs. 2 GVKostG.**
- Seit dem 28.01.2008 wurde der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) eingeführt. Von der Landeshauptstadt München werden Auszahlungen bereits nach diesem neuen Standard ausgeführt. Es ist daher erforderlich, dass Sie auf Ihrer Kostenrechnung auch IBAN und BIC angeben.

Im Auftrag



Hein

Anlagen

1 Ausstandsverzeichnis vom 03.06.2009

Nachweis bzw. Glaubhaftmachung für die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO

1 Rückstandsauflistung